

2021/68 6.01.02.02 Richtpläne

Teilrevision Kantonalen Richtplan 2020, Verzicht auf Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat stellt fest, dass die Stadt Wetzikon von den vorgesehenen Anpassungen des unterbreiteten Entwurfs zur Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans nicht direkt betroffen ist. Bezüglich der Anpassungen in Bezug auf die Umsetzung von Massnahmen an den Klimawandel sowie der Gesamtüberarbeitung des Kapitels Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung ist festzustellen, dass dieses im Grundsatz mit den Absichten der Stadt Wetzikon übereinstimmen, sodass keine Einwendungen erforderlich sind. Ebenso ergeben sich derzeit keine Vorhaben oder gewünschte Anpassungen, welche der Baudirektion im Rahmen der Anhörung zur Prüfung zu melden wären.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Stadtplanung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan.

Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, werden die Festlegungen in regelmässigen Zeitabständen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung und unter Einbezug der raumwirksam tätigen Ämter und Fachstellen verschiedener kantonalen Direktionen wurde der Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan ermittelt und die Teilrevision 2020 erarbeitet.

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 hat der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision 2020 des Kantonalen Richtplans verabschiedet und die Baudirektion ermächtigt, die Anhörung und öffentliche Auflage durchzuführen. Entsprechen hat die Baudirektion mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 die nach- und nebengeordneten Planungsträger aufgefordert, im Rahmen der Anhörung bis am 31. März 2021 zur Teilrevision 2020 Stellung zu nehmen und dem Amt für Raumentwicklung allenfalls gewünschte Anpassungen oder Vorhaben zur Prüfung zu melden.

Geplante Anpassungen gegenüber dem bestehenden Richtplan

Neben diversen örtlichen Festlegungen, von welchen die Stadt Wetzikon nicht tangiert ist, sind mit der vorliegenden Teilrevision lediglich Anpassungen in Bezug auf die Umsetzung von Massnahmen an den Klimawandel sowie die Gesamtüberarbeitung des Kapitels Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung vorgesehen.

Die Richtplanvorlage der Teilrevision 2020 umfasst nur jene Teilkapitel, in denen sich Änderungen ergeben. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Bereits mit den Richtplanteilrevisionen 2017 und 2018 vorgenommenen Änderungen, die noch nicht festgesetzt sind, werden grau dargestellt.

Erwägungen

Die Stadt Wetzikon ist von den vorgesehenen Anpassungen des unterbreiteten Entwurfs zur Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans nicht direkt betroffen. Bezüglich der Anpassungen in Bezug auf die Umsetzung von Massnahmen an den Klimawandel sowie der Gesamtüberarbeitung des Kapitels Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung ist festzustellen, dass dieses im Grundsatz mit den Absichten der Stadt Wetzikon übereinstimmen, sodass keine Einwendungen erforderlich sind. Ebenso ergeben sich derzeit keine Vorhaben oder gewünschte Anpassungen, welche der Baudirektion im Rahmen der Anhörung zur Prüfung zu melden wären.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin